

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 361/01 B

..... ,

Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Norddeutsche Metall-Berufsgenossenschaft,
Hans-Böckler-Allee 26, 30173 Hannover,

Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. Januar 2002 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. B u r c h a r d t sowie die Richter T h i e l e
und M ü t z e
beschlossen:

Die Beschwerde des Beschwerdeführers vom 28. Dezember 2001 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

Der Beschwerdeführer hat mit Schriftsatz seines Prozessbevollmächtigten vom 28. Dezember 2001, der beim Bundessozialgericht (BSG) am selben Tage eingegangen ist, "gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Urteil des Landessozialgerichts - L 5 U 36/00 - vom 11.10.2001, zugestellt am 31.12.2001," Beschwerde eingelegt. Dem Schriftsatz war weder eine Ausfertigung noch eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung, gegen welche die Revision eingelegt werden soll, beigefügt. Auch fehlten Angaben über das Landessozialgericht (LSG), das die anzufechtende Entscheidung erlassen hat.

Im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde, um das es sich hier offensichtlich handelt, soll nach § 160a Abs 1 Satz 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) der Beschwerdeschrift eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der Entscheidung, gegen welche die Revision eingelegt werden soll, beigefügt werden. Zwar macht die fehlende Beifügung dieser Unterlagen die Beschwerde dann nicht unzulässig, wenn die Beschwerdeschrift durch Angabe des Gerichts, des Entscheidungsdatums und des Aktenzeichens klar erkennen lässt, gegen welche Entscheidung sich die Beschwerde richtet (BSG SozR 1500 § 160a Nr 16). Die unterlassene Beifügung der anzufechtenden Entscheidung macht jedoch die Nichtzulassungsbeschwerde unzulässig, wenn die genannten Fakten nicht vollständig angegeben worden sind (BSG aaO, Meyer-Ladewig, SGG, 6. Aufl, § 160a RdNr 4a mwN).

Da im vorliegenden Fall die Angabe über das LSG fehlt, war die Beschwerde des Beschwerdeführers als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2, § 169 SGG).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

